

## **Eckpunkte für einen Sozialen Arbeitsmarkt aus Sicht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes LV NRW**

Teilhabe an Erwerbsarbeit bleibt vielen erwerbsfähigen Menschen auf Dauer verwehrt. Die gegenwärtige konjunkturelle Entwicklung hat zwar positive Effekte auf dem Arbeitsmarkt, langzeitarbeitslose Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen profitieren davon aber nicht. Nach aktuellen wissenschaftlichen Berechnungen bleiben bundesweit 400.000 bis 500.000 Arbeitslose dauerhaft von Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, davon ca. 100.000 in NRW.

In den letzten Jahren setzte sich parteiübergreifend die Überzeugung durch, dass für langfristig vom ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzte Erwerbslose ein nachhaltiger öffentlich geförderter Arbeitsmarkt zu schaffen ist. Mit der Einführung der Jobperspektive im SGB II in 2007 wurden erste erfolgversprechende Schritte gegangen.

Allerdings führten die Veränderung der politischen Mehrheit auf Bundesebene, die anziehende Konjunktur, die drastischen Budgetkürzungen im SGB II und die Konzentration auf die Leistungsstärksten wieder zu Rückschritten. Die derzeitige Diskussion um eine Instrumentenreform in den Sozialgesetzbüchern II und III lässt befürchten, dass die Bundesregierung Rahmenbedingungen für einen Sozialen Arbeitsmarkt nicht herstellen will.

Vor allem in Nordrhein-Westfalen wird eine intensive Diskussion zur Notwendigkeit und zu Rahmenbedingungen für einen Sozialen Arbeitsmarkt geführt, an der sich der Paritätische Wohlfahrtsverband NRW aktiv beteiligt.

Der Ankündigung im Koalitionsvertrag entsprechend beabsichtigt die Landesregierung in Kürze, so Minister Schneider in einer Pressemitteilung vom 26.5.2011, ein Konzept zum "Sozialen Arbeitsmarkt und öffentlich geförderter Beschäftigung" vorzulegen. Der SPD-Landtagsfraktion liegt ein Positionspapier aus den Reihen ihrer Arbeitsmarktexperten vor, die Grüne-Landtagsfraktion wird ein entsprechendes Papier veröffentlichen.

Viele der vom Paritätischen NRW in die Diskussion eingebrachten Eckpunkte finden sich in den Positionen der Regierungsparteien in NRW wieder. Mit diesem Eckpunktepapier möchten wir unsere Position darstellen, kleine Unterschiede inbegriffen.

Die Eckpunkte wurden von der Fachberatung mit Trägervertretern im Paritätischen NRW entwickelt.

### **Arbeitsmarkt**

Der Soziale Arbeitsmarkt ist Bestandteil des allgemeinen Arbeitsmarktes. Öffentlich geförderte Beschäftigung ist gleichermaßen in gemeinwohlorientierten und erwerbswirtschaftlichen Bereichen möglich. Der Einsatz erfolgt in der Privatwirtschaft und bei gemeinnützigen Trägern. Damit wird reale Arbeitsmarktnähe geschaffen und Wettbewerbsverzerrung verhindert. Die Postulate der Zusätzlichkeit und der Gemeinnützigkeit, die bei strenger Auslegung nur sinnlose Tätigkeiten erlauben, sollen wegfallen.

### **Zielgruppe**

Eine eindeutige Zielgruppenbeschreibung und -identifizierung ist notwendig. Zur Zielgruppe gehören langzeitarbeitslose Menschen, die trotz vorausgegangener intensiver Einglieder-

rungsbemühungen und aufgrund persönlicher oder regionaler Bedingungen in absehbarer Zeit keine Chance haben, einen regulären Arbeitsplatz zu erhalten und die dauerhaft auf Transferleistungen angewiesen sind.

Jugendliche sind grundsätzlich nicht in längerfristige Beschäftigungsangebote des Sozialen Arbeitsmarktes zu vermitteln.

Für Menschen mit Behinderungen sollen die speziellen Förderangebote etwa zur Teilhabe am Erwerbsleben und zur beruflichen Rehabilitation unangetastet bleiben. Das Instrument „Sozialer Arbeitsmarkt“ soll bei der Beschäftigung in Integrationsunternehmen eingebunden werden, um die begrenzten Leistungen der Ausgleichsabgabe zu entlasten.

Die Zielgruppe bringt differenziert zu betrachtende Handikaps mit, die in eine Bewertung für die Höhe des individuellen Minderleistungsausgleichs und für die weiteren Arbeitsplatzkosten des Unternehmens einbezogen werden, um marktnahe Arbeitsplätze zu schaffen. Neben dem individuell zu ermittelnden Minderleistungsausgleich müssen deshalb Pauschalen für zusätzliche Betreuungsleistungen im Konzept Sozialer Arbeitsmarkt vorgesehen sein, um derartige zusätzliche Aufwendungen entweder selbst anbieten oder bei Dritten einkaufen zu können.

In dieser Zielgruppe sind aber auch Langzeitarbeitslose, die aufgrund ihrer persönlichen Arbeitsmarktferne, ihrer persönlich schwerwiegenden Problemlagen, fehlender Sozialkompetenzen und mangelnder Arbeitsproduktivität zunächst nur in Einzel- oder Gruppenmaßnahmen bei Arbeitgebern beschäftigt und eingesetzt werden können. Hier ist ein ergänzendes Förderangebot vorzuhalten.

## **Gestaltung/Bausteine**

Der Soziale Arbeitsmarkt muss grundsätzlich nachhaltig sein. Dazu sind Rahmenbedingungen erforderlich, die Planungssicherheit geben. Langzeitarbeitslose Menschen, SGB II-Träger und Arbeitgeber müssen sich auf die Durch- und Weiterführung der Förderung, unabhängig von sich ändernden öffentlichen Haushaltslagen, verlassen können.

Einsatz- bzw. Beschäftigungsangebote werden in gemeinwohlorientierten Bereichen und in marktnahen Einsatzfeldern umgesetzt, um reelle Arbeitsbedingungen zu schaffen. Der Einsatz erfolgt in der Privatwirtschaft und bei gemeinnützigen Trägern. Der Minderleistungsausgleich zur Beschäftigung muss individuell festgestellt und überprüft werden.

Die Fallmanager der Jobcenter und Optionskommunen erstellen nach Analyse und Beratung aussagekräftige Eingliederungsvereinbarungen. Darin wird der individuell erforderliche Nachteilsausgleich benannt und weitere für das Beschäftigungs- und Integrationsziel notwendige Fördertatbestände (Bedarf an Anleitung und pädagogische Begleitung) qualifiziert festgehalten. Auf dieser Basis werden Leistungsbeziehende dem Sozialen Arbeitsmarkt zugewiesen. Die Jobcenter können Dritte mit der Feststellung der Voraussetzungen beauftragen.

Grundsätzlich ist von einer unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auszugehen.

Abhängig von der festgestellten Arbeitsmarktferne und des vom Fallmanager festgestellten Integrations- und Förderbedarfes sind im Rahmen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für den langzeitarbeitslosen Menschen auch Bausteine von Qualifizierung, Anleitung, Empowerment und längerfristiger sozialpädagogischer bzw. psychosozialer Betreuung

und Begleitung in das Gesamtkonzept zu integrieren und über einzelne Förderpauschalen den einstellenden Firmen zur Verfügung zu stellen.

Niemand darf aus öffentlich geförderter Beschäftigung ohne nahtlosen Anschluss entweder im regulären Arbeitsmarkt oder in Weiterqualifizierung oder in eine andere sinnvolle Integrationsmaßnahme entlassen werden. Eine Entlassung in Arbeitslosigkeit aufgrund einer festgestellten wieder vorhandenen Vermittelbarkeit ist ausgeschlossen.

Ziel öffentlich geförderter Beschäftigung bleibt immer die Wiedererlangung der persönlichen Beschäftigungs- und eigenen Wettbewerbsfähigkeit für den regulären Arbeitsmarkt.

## **Finanzierung**

Der Marktzugang ermöglicht es, dass einstellende Unternehmen und Träger Erlöse erwirtschaften, die diese in die kostendeckende Gesamtfinanzierung einbringen. Beispielsweise können Eigenfinanzierungen durch Markterlöse in Höhe von 25-30 % über Marktbeteiligung erwirtschaftet werden und 70-75 % Subventionen aus dem Beschäftigungsprogramm gezahlt werden.

Die individuell festgestellte Minderleistung muss über ein abgestuftes Pauschalierungssystem ausgeglichen werden. Für alle ergänzend festgestellten Bedarfe (s. Gestaltung/Bausteine) sind neben den Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen notwendige Aufwendungen für sämtliche ergänzenden Leistungen (Qualifizierung, Empowerment, Methoden der Jobsuche, Anleitung, sozialpädagogische Betreuung) zu fördern. Qualitative Anforderung unterstützender Leistungen der öffentlich geförderten Beschäftigung sind zu definieren und zu finanzieren (Coaching-/Betreuungsleistungen, Maßnahmen der Gesundheitsförderung).

Zur Finanzierung öffentlich geförderter Beschäftigung sind die eingesparten Passivleistungen für die betroffene Personengruppe aus dem SGB II (Bundes- und kommunale Mittel) einzubeziehen. Wir schlagen vor, Ausgaben aus dem (passiven) ALG II-Budget teilweise deckungsfähig zum Eingliederungsbudget zu stellen, um diese für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu nutzen.

Ländern, Kommunen, Trägern der Beschäftigung muss gesetzlich die Möglichkeit gegeben werden, den gesetzlich vorgesehenen Zuschuss zum Lohn aufzustocken, um eine Existenzsichernde Entlohnung und damit Unabhängigkeit von bisherigen Transferleistungen zu erreichen. Die Regelung eines Sonderförderzuschlages ist einzuführen, um auch Teile der Zielgruppe in öffentlich geförderte Beschäftigung zu bringen, die zunächst keine Einnahmen durch ihre Tätigkeit erbringen können.

Neben der Einrichtung von Einzelstellen bei erwerbswirtschaftlichen und gemeinnützigen Trägern sind für besonders benachteiligte und leistungsgeminderte Zielgruppen Beschäftigungsverhältnisse in eigenständigen Beschäftigungsprojekten in Form von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen einzurichten. Gesetzlich zu regeln ist, dass soziale Beschäftigungsprojekte bei gewerblicher Betätigung keine Gefährdung ihrer Gemeinnützigkeit befürchten müssen.

Bei der Umsetzung eines zukunftsfähigen nachhaltigen Konzeptes Sozialer Arbeitsmarkt dürfen keine vergaberechtlichen Verfahren eingesetzt werden.

## **Festlegung Kontingent Zielgruppe**

Der regionale SGB II –Träger, unterstützt durch die örtlichen Beiräte, legt die Zielgruppen für die Region fest. Es ist ein prozentualer Mindestanteil der oben beschriebenen Zielgruppe in

einer Region in einem Sozialen Arbeitsmarkt festzulegen. Als Grundlage für die Auswahl einzelner TeilnehmerInnen dient ein qualifiziertes Fallmanagement des Trägers der Grundsicherung nach SGB II.

### **Sozialarbeiterische Betreuung**

Die konkrete Erbringung sozialarbeiterischer Betreuungsleistungen ist bei darauf spezialisierten Anbietern, wie den heute bereits am Markt tätigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern, die über entsprechende Expertisen oder arbeitsbegleitende Dienste (z.B. Integrationsfachdienste) verfügen, anzusiedeln.

Die Finanzierung dieser ergänzenden Leistungen ist über das Integrationsbudget im SGB II abzuwickeln (individuelle Leistungen, keine vergaberechtlichen Vorgaben).

### **Vorbeugung von Mitnahmeeffekten**

Die Risiken durch Mitnahmeeffekte sind durch „Kontingente“ öffentlicher Beschäftigung pro Unternehmen zu begrenzen. Generell ist allerdings bei einer passgenauen Zielgruppenzuordnung und einer Öffnung für erwerbswirtschaftliche **und** gemeinnützige Träger nicht von Mitnahmeeffekten auszugehen. Bei den tatsächlich beschäftigten Personen handelt es sich nicht um wettbewerbsfähige Leistungsträger, mit denen relevante Konkurrenzleistungen erbracht werden können. Durch die Öffnung des Lohnkostenzuschusses für die Privatwirtschaft kann jedes Unternehmen eine solche Förderung für Mitarbeiter dieser Zielgruppe beantragen.

Wuppertal, den 20. Juni 2011